

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Brigitte Pothmer, Irmingard Schewe-Gerigk, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Steuerabzug bei Manager-Abfindungen begrenzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Manager-Abfindungen haben in den vergangenen Jahren Schwindel erregende Höhen erreicht. Das immer weitere Auseinanderklaffen der Bezüge am oberen und unteren Ende der Einkommensskala ist zu einer ernststen Bedrohung der ethischen Grundlagen unserer Gesellschaft geworden. So hat beispielsweise der Extrabonus von geschätzten 50 Mio. Euro aus Aktienoptionen an den früheren Vorstandsvorsitzenden von Daimler-Chrysler noch einmal die Frage aufgeworfen, warum die Manager-Etage fürstlich entlohnt bzw. abgefunden wird, selbst wenn riesige Investitionen in den Sand gesetzt wurden, während zeitgleich die Bezüge für die Beschäftigten in den unteren Etagen stagnieren und Arbeitsplätze abgebaut werden. Auch die Bundeskanzlerin Angela Merkel äußerte erst kürzlich Unverständnis darüber, warum jemand mit Geld überschüttet werde, der auf ganzer Linie versagt habe.

Millionenschwere Fantasieabfindungen, wie die auf etwa 30 Mio. Euro bezifferte Prämie für den früheren Vorstandsvorsitzenden von Mannesmann waren und sind auch juristisch umstritten. So hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass es sich bei solchen Abfindungen durchaus um Untreue handeln könnte. Das Strafverfahren wurde aber gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Diese Prozesse, die im Ergebnis nahezu folgenlos geblieben sind, zeigen deutlich, dass die Politik die Frage, wann Abfindungen für Manager unangemessen sind, nicht allein auf die Gerichte schieben kann.

Darüber hinaus erlaubt das Steuerrecht bisher, dass Manager-Abfindungen unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und letztendlich in voller Höhe durch alle Bürgerinnen und Bürger mitfinanziert werden müssen. Es ist nicht die Aufgabe der Politik über die konkrete Höhe von Manager-Abfindungen zu entscheiden. Aufgabe der Politik ist es festzulegen, in welchem Ausmaß die Allgemeinheit Manager-Abfindungen mitfinanzieren muss. Es darf deshalb nicht beim Appell an die Moral der Manager bleiben. Das Parlament muss selbst handeln und seine weitgehende Gestaltungsfreiheit im Steuerrecht nutzen, um die steuerliche Absetzbarkeit von Manager-Abfindungen endlich zu begrenzen. Durch das Steuerrecht kann die Politik der sozialen Gerechtigkeit Ausdruck verleihen.

Die Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Abfindungen setzt einen Anreiz für die Unternehmen, auch für die in öffentlicher Hand, sparsamer mit

ihren Abschiedsgeschenken umzugehen. Damit diese Anreize auch wirklich wirksam sein können, brauchen die Anteilseigner der Unternehmen zukünftig mehr Rechte bei der Bemessung der Gesamtbezüge – und damit auch der Abfindungen – der Vorstandsmitglieder. Heute entscheiden die Aufsichtsräte über diese Gesamtbezüge. Hier kann es aber durchaus zu Konflikten kommen, denn häufig sitzen hoch bezahlte Manager in den Aufsichtsräten anderer Unternehmen und können deren Vorständen hohe Bezüge zubilligen. Für die Anteilseigner ist dies heute kaum mehr zu durchschauen, weil die Wirkungsweise der zu Paketen geschnürten Gesamtbezüge der Manager aus laufenden Bezügen, Abfindungsregelungen und Altersvorsorgezusagen häufig sehr intransparent ist. Dieser Trend wird sich weiter verstärken, weil die variablen Bestandteile der Gesamtbezüge gegenüber den Fixbezügen stark zunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. umgehend eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen, die den Betriebsausgabenabzug von Manager-Abfindungen auf 1 Mio. Euro pro Kopf begrenzt. Gestaltungsmöglichkeiten wie beispielsweise Übergangs- und Handgelder, Aktienoptionen oder Prämien sollen in diese Grenze einbezogen werden. Für die Besteuerung des Empfängers oder der Empfängerin der Abfindung sollen sich keine Veränderungen ergeben.
2. das Aktiengesetz dahingehend zu ändern, dass zukünftig durch Beschluss der Hauptversammlung ein finanzieller Rahmen für die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft vorgegeben werden soll. Innerhalb dieses Rahmens kann der Aufsichtsrat die konkreten Bezüge festlegen. Außerdem sollen zur Verbesserung der Transparenz einheitliche Berichtsregeln für die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in das Aktiengesetz aufgenommen werden.

Berlin, den 12. Dezember 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Der Gesetzgeber hat im Steuerrecht weitgehende Gestaltungsfreiheit. Er kann und muss sich auch von Gerechtigkeitsüberlegungen leiten lassen. So betont das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in mehreren Urteilen das verfassungsrechtliche Gebot der Steuergerechtigkeit, das dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit lasse (z. B. BVerfG, Beschluss vom 23. November 1976, 1 BvR 150/75). Auch in seinem Urteil vom 10. Februar 1987 (1 BvL 18/81, 1 BvL 20/82) führt das BVerfG aus, dass der Gesetzgeber sich bei seiner weitgehenden Gestaltungsfreiheit im Steuerrecht auch von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und steuertechnischen Erwägungen leiten lassen kann. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ende erst dort, wo eine ungleiche Behandlung nicht mehr am Gerechtigkeitsgedanken orientiert sei, wo also ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung fehle. Das ist aber hier nicht der Fall. Manager-Abfindungen in zweistelliger Millionenhöhe sind etwas anderes als normale Arbeitnehmer-Abfindungen von einigen tausend Euro und dürfen deshalb steuerlich auch anders behandelt werden. Schon aus Gerechtigkeits-erwägungen heraus sollte deshalb der Betriebsausgabenabzug von Manager-Abfindungen, soweit diese unangemessen sind, begrenzt werden.

Auch das Einkommensteuergesetz – EStG – (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7) verlangt, dass der Abzug von unangemessenen Betriebsausgaben untersagt wird, die die

Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren. Die de facto fast ergebnislosen Prozesse im Fall Mannesmann haben deutlich gezeigt, dass für eine Beurteilung der Angemessenheit von Abfindungsregelungen eine klare gesetzliche Regelung notwendig ist. Der Gesetzgeber sollte deshalb transparent ins Gesetz hineinschreiben, was als unangemessen betrachtet wird.

Darüber hinaus ist eine Pauschalierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen nicht ungewöhnlich, wie beispielsweise bei den Betriebsausgaben der Freien Handelsvertreter, bei der Entfernungspauschale und beim steuerlichen Abzug von Aufwendungen für Geschenke oder Bewirtung.

Eine pauschale Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit von Aufwendungen liegt auch im Rahmen der Rechtsprechung des BVerfG. So hat das BVerfG beispielsweise im Beschluss vom 23. November 1976 (1 BvR 150/75) erklärt, dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, die Aufwendungen für den Unterhalt der Kinder in vollem Umfang als steuerliche Entlastung zu berücksichtigen.

Vorstände können in den unterschiedlichsten Formen abgefunden werden, wie beispielsweise über Übergangs- und Handgelder, Prämien, oder die Ausübung von vorab vereinbarten Change-of-control-Klauseln. So erhält der ehemalige Vorstandsvorsitzende des Energieversorgers EnBW ein stattliches Übergangsgeld von angeblich 360 000 Euro im Jahr. Eine Streichung des Betriebsausgabenabzugs von Manager-Abfindungen oberhalb von 1 Mio. Euro pro Person muss deshalb alle diese Formen erfassen, da ansonsten neue steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten entstehen.

Die Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Abfindungen im Unternehmen soll keine Auswirkungen auf die Besteuerung des Empfängers bzw. der Empfängerin der Abfindung haben. Dies ist vergleichbar mit der steuerlichen Behandlung von Vorteilszuwendungen (Schmiergeldern). Solche Vorteilszuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn mit der Zuwendung gegen Straf- oder Ordnungsrecht verstoßen wird (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG). Dabei ist es egal, ob dieser Verstoß tatsächlich bestraft wird oder nicht. Beim Empfänger bzw. bei der Empfängerin dieser Vorteile sind diese aber voll steuerpflichtig. Eine gleiche steuerliche Behandlung von unangemessenen Manager-Abfindungen ist gerechtfertigt, weil auch der Bundesgerichtshof in seiner Mannesmann-Entscheidung vom 21. Dezember 2005 (3 StR 470/04) schon festgestellt hat, dass es sich in solchen Fällen durchaus um Untreue handeln kann. Darüber hinaus handelt es sich beim zahlenden Unternehmen und dem Empfänger/der Empfängerin der Abfindung um zwei unterschiedliche Steuersubjekte. Deshalb kommt es auch nicht zu einer doppelten Besteuerung. Vergleichbar dazu ist die Besteuerung der Miete. Der Mieter/die Mieterin leistet sie aus versteuertem Einkommen und der Vermieter/die Vermieterin muss sie trotzdem als Mieteinkünfte voll versteuern.

Zukünftig soll durch Beschluss der Hauptversammlung ein finanzieller Rahmen für die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft vorgegeben werden. Innerhalb dieses Rahmens kann der Aufsichtsrat die konkreten Bezüge wie Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, Abfindungen, Altersvorsorge und weitere Nebenleistungen festlegen. Die Pflicht des Aufsichtsrates, sich bei Entscheidungen über die konkrete Höhe der Vorstandsbezüge ausschließlich am Unternehmensinteresse zu orientieren, bleibt dabei voll erhalten.

Für eine sinnvolle Entscheidung der Hauptversammlung über den finanziellen Rahmen der Vorstandsbezüge, muss die Wirkungsweise der Gehaltsbestandteile, insbesondere der variablen Bestandteile, transparent dargestellt werden. Es ist deshalb notwendig, dass die heutige Berichtspflicht im Aktiengesetz durch einheitliche Berichtsregeln für die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder ergänzt wird.

